

4) Die Steuer ist stets für das ganze Jahr zu entrichten. Eine Berücksichtigung vorübergehender Abwesenheit findet nicht statt.

5) Vorübergehender Aufenthalt im Ausland unterbricht grundsätzlich nicht die fünfjährige Frist.

6) Dasselbe dürfte auch dann anzunehmen sein, wenn der Ausländer in Hamburg einen Wohnsitz begründet und neben der Reichs- oder Staatsangehörigkeit eines anderen Bundesstaates die Hamburgische Staatsangehörigkeit erwirbt.

7) Maßgebend ist der Zweck des Aufenthalts. Ob einige Erwerbsgeschäfte, deren Abschluß auf die Beibehaltung des Aufenthalts in Hamburg ohne Einfluß ist, während des Aufenthalts abgeschlossen werden, ist unbeachtlich.

Der neue Wortlaut: „zu Erwerbszwecken“ ist umfassender als der des § 12 Abs. 2 des bisherigen Gesetzes, der Aufenthalt „zum Betriebe eines Erwerbsgeschäftes“ forderte.

Auskunftspflicht zur Ermittlung von Steuerpflichtigen.

§ 15.¹⁾

Zum Zwecke der Ermittlung der Steuerpflichtigen werden jährlich an die Grundeigentümer und Haushaltungsvorstände Umfragebogen übersandt, die bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von M 6 nach Maßgabe des auf ihnen befindlichen Vordruckes auszufüllen und zurückzuliefern sind.

Zu § 15.

1) Diese Bestimmung, die dem § 24 des bisherigen Gesetzes entspricht, bezweckt nur Ermittlung steuerpflichtiger Personen, nicht die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens dieser Personen. Diese ist nur teilweise zulässig auf Grund der im § 18 neu eingeführten Auskunftspflicht der Arbeitgeber und auf Grund von § 6 des Verhältnisgesetzes.

Abgabe der Steuererklärung.

§ 16.

(1) Jeder Steuerpflichtige hat über die Höhe seines Einkommens eine Steuererklärung unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Zu diesem Zwecke wird ihm ein Vordruck übersandt, den er¹⁾ durch Angabe des Gesamtbetrages seines Einkommens, oder, wenn er als Ausländer von dem ihm nach § 14 zustehenden Rechte Gebrauch macht, durch Angabe der Höhe seines als solchen zu bezeichnenden Verbrauchs²⁾ auszufüllen und nach